

## **Vertriebsverbote für Tabakerzeugnisse rechtmäßig**

**München (nr) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stuft die bestehenden Vertriebsverbote für orale Tabak-„Bags“ und Tabakpaste als rechtmäßig ein. Ausreichend ist, dass sich wesentliche Inhaltsstoffe auch bei einem bloßen Im-Mund-Halten lösen. (Az.: 20 BV 18.2231 vom 10.10.2019)**

Einem Tabakerzeugnis-Importeur ist der Vertrieb bestimmter Tabakerzeugnisse auf dem deutschen Markt verboten worden. Dabei handelte es sich um zwei Erzeugnisse des dänischen Herstellers V2 Tobacco: „Thunder Frosted Chewing Bags“, einem Produkt aus klein geschnittenem Tabak, welcher mit Zusatzstoffen und Aromen versetzt und in durchlässige Zellulosebeutel abgepackt wird, sowie „Thunder Chewing Tobacco“, eine mit weicher Knetmasse vergleichbaren Paste, die aus gemahlenem Tabak besteht, dem Zusatzstoffe und Aromen zugesetzt werden.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Rahmen dieses Verfahrens dem Europäischen Gerichtshof verschiedene Fragen zur Auslegung des Begriffs „Tabakerzeugnis zum oralen Gebrauch, das zum Kauen bestimmt ist“, vorgelegt. Der Europäische Gerichtshof hat dann im Oktober 2018 entschieden, dass nur die Tabakerzeugnisse zum Kauen bestimmt sind, die an sich nur gekaut konsumiert werden, die also ihre wesentlichen Inhaltsstoffe im Mund nur durch das Kauen freisetzen können.

Die Klägerin vertrat die Ansicht, dass erst durch das gezielte Kauen des Tabaks im Mund erheblich mehr der wesentlichen Inhaltsstoffe gelöst werden würden, anders beim bloßen Im-Mund-Halten, sodass bei Letzterem weniger Inhaltsstoffe freigesetzt werden würden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stimmte dem nicht zu und berief sich auf die vom Europäischen Gerichtshof vorgenommene Begriffsbestimmung sowie das von der Klägerin vorgelegte Gutachten. Daraus ließ sich entnehmen, dass sich die wesentlichen Inhaltsstoffe der beanstandeten Erzeugnisse (Nikotin und Aromastoffe) aufgrund von deren Zusammensetzung aus kleingeschnittenem Tabak und gemahlenem Tabak auch bei einem bloßen Im-Mund-Halten der Erzeugnisse lösen, wenn auch in geringerem Umfang.

Folglich ordnete der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die beiden Produkte als „Tabakerzeugnis zum oralen Gebrauch, das nicht zum Kauen bestimmt ist“ im Sinne der europäischen Tabakrichtlinie 40/2014/EU ein. Damit sind die genannten Produkte nach dem Tabakerzeugnisgesetz in Deutschland verboten.